

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Neklameteil 20 Goldpf.

Nr. 82

Mittwoch, den 9. November

1927

Frankiert mit Hindenburg-Wohlfahrtsbriesmarken!

Ihr Erlös ist vorzugsweise für schwernotleidende Mittelstandsangehörige, Sozialrentner usw. bestimmt.
Bestellungen an das Kreiswohlfahrtsamt.

294.

Verzeichnis der im Herbst 1927 geförderten Tiere.

Gemeinde-, Guts- bezirk	Vor- und Zuname des Tierhalters	Beschreibung des Tieres	Alter Jahre	der Zähl- Hund	Öhr- marke Nr.	Die Anlörun g gilt für die Zeit
A. Bullen.						
Ober Herzogswaldau	Hildebrand Tobias	schwarzbunt	1 1/2	51	121	
Weichau	Stark Karl	"	1 1/2	57	122	
"	Gebauer Hermann	"	1 1/12	49	123	
Brunzelwaldau	Martin Bernhard	"	1 1/4	54	124	
Alienau Kolonie	Melzer Ernst	rotbunt	1	63	125	vom 1. 1. 28 ab
Langhermsdorf	Teichert Bernhard	schwarzbunt	1 1/2	51	126	
Niebusch	Schweidke Wilhelm	"	1 3/4	61	127	
Droschedau	Hein Ernst	"	1 3/4	52	128	
Sorge Kolonie	Renger Robert	rotbunt	1 1/4	46	129	
Heyda	Schimke Gustav	"	1 1/2	50	130	
Streidelsdorf	Hensel Paul	schwarzbunt	1 1/2	51	131	
Wallwitz	Gutschke Gustav	rotbunt	1 3/4	48	132	
Freystadt	Sieber Hermann	schwarzbunt	1 1/4	62	133	
Nieder Herzogswaldau	Pfennig Berta	"	1 1/2	57	134	
Reichenau	Hoffmann Erich	"	1	57	135	
Heinzendorf	Fellenberg Paul	rotbunt	1 3/4	51	136	
"	Gabler Hermann	"	1 1/2	47	137	
Liebschütz	Bürger Richard	"	1 3/4	49	138	
Rauden	Gilbrich Reinh.	schwarzbunt	2	66	139	
Modrig	Hänsel Paul	"	1 3/4	51	141	
"	Burghardt Reinh.	"	1 1/2	66	140	
Nöllsch	Engel Hermann	"	1 1/2	56	142	
Tschiefer	Lange Robert	rot	1 1/2	50	143	
Liebenzig	Mündel Wilhelm	schwarzbunt	1 1/2	58	144	
"	Wahle Gustav	rotbunt	2 1/2	49	145	
Herwigsdorf	Friedrich Willi	"	1 1/12	61	146	vom 1. 3. 28 ab
"	Schöpke Ernst	"	1 1/2	52	147	
Lindau	Gutschale Heinrich	schwarzbunt	1 5/12	53	148	
Neustüdtel	Tulke Paul	rotbunt	1 4/12	52	149	
Malschwitz	Rieger Artur	rot	1 2/12	50	150	
Lindau	Petrusche Wilhelm	rotbunt	1 1/2	52	152	vom 1. 1. 28 ab
Nenkersdorf	Thiel Max	"	1 1/2	55	153	
"	Mutschke Wilhelm	"	1 3/4	66	154	
Herwigsdorf	Obst Hermann	schwarzbunt	1 5/12	56	155	
"	Hunger Adolf	"	1 1/2	58	156	
Neustüdtel	Berchner Oskar	"	2 1/2	61	157	
Malschwitz	Franke Emil	"	1 1/2	51	158	
Lindau	Gröger Hermann	"	1 1/12	65	159	
Nenkersdorf	Großmann Otto	rotbunt	2 1/4	58	150	
"	Nöhr Albert	schwarzbunt	1 1/4	53	161	

Kopf wie umstehend

Nenkersdorf	Mummert Witwe	schwarzbunt	1 $\frac{1}{2}$	54	162	
Alt Bielawe	Gärtner Bruno	rot	2	56	163	
Schönaich	Lange Wilh.	schwarzbunt	1 $\frac{1}{2}$	56	164	
Neinberg	Hoffmann Ernst	rotbunt	1 $\frac{1}{4}$	52	165	
Hohenborau	Merlich Reinhold	schwarzbunt	1 $\frac{1}{2}$	54	166	
"	Kaske Gustav	"	1 $\frac{1}{2}$	44	167	
Nattersee	Woitschach Wilh.	rot	1 $\frac{3}{4}$	42	168	
Tarnau	Lange Wilh.	schwarzbunt	1 $\frac{1}{4}$	51	169	
Hammer	Janke Herm.	"	1 $\frac{1}{2}$	59	170	
Goile	Heuke Emil	"	1 $\frac{1}{4}$	57	171	
"	Folisch Gustav	rot	1 $\frac{4}{12}$	61	172	
Bürschlau	Lange Herm.	rotbunt	1 $\frac{1}{3}$	62	173	

B. Eber.

Ober Herzogswaldau	Hildebrand	weiss	7	45		
Weichau	Gebauer Herm.	"	10	33		
Rohrwiese	Pfennig Gustav	"	7	44		
Heindorf	Heinrich Adolf	"	6	52		
Reichenau	Sauermann Paul	"	6	34		
Reinberg	Hoffmann Ernst	"	6	36		
Al. Würbitz	Burghardt Otto	"	8	44		
Alt Bielawe	Hanisch Herm.	"	7	35		
Reinberg	Tschirnitz Helmut	"	6	41		

Freystadt N.-Schl., den 7. November 1927.

Der Landrat

295. [A 4 Nr. 6889.]

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. und des § 79 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz Folgendes bestimmt:

I.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Biehbestande des Besitzers Alois Weichert in Brunzelwaldau amtstierärztlisch festgestellt worden ist, wird das Gehöft des Weichert als **Sperrbezirk**, die übrigen Gehöfte der Ortschaft Brunzelwaldau einschließlich des Gutes zum **Beobachtungsgebiet** erklärt.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

1. An den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen zu den Ställen des Seuchengehöftes sind Tafeln mit der Aufschrift "Maul- und Klauenseuche" anzubringen.

2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallsperrre mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch den Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz gestattet werden kann. Etwaige Anträge sind durch die Ortspolizeibehörde an mich einzureichen.

3. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

4. Schlächtern, Viehaftrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, serner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

5. Dünger und Fauche von Klauenvieh, serner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Bieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

6. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies

insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

7. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten, jede Einfuhr solcher Tiere ist verboten.

8. Die Abgabe ungelochter Milch ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkereirüststände, nicht jedoch auf Butter und Käse. Der Ablochung ist eine Erhitzung auf 85 Grad Celsius gleich zu achten.

9. Zur Abgabe von Futter- oder Streuvorräten sowie zur Abfuhr von Dünger und Fauche ist eine besondere Genehmigung erforderlich.

10. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäß sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

11. Wolle darf nur in Säcken verpakt ausgeführt werden.

12. Mit ben zur Schlachtung gelangenden seuchekranken oder verdächtigen Klauentieren, desgleichen mit den von solchen Tieren herrührenden Kadavern ist nach den besonders einzuholenden Weisungen zu verfahren.

13. Die Stallgänge der verfeuchten Ställe, die Plätze vor den Türen solcher Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und dem zugehörigen Hofraum sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder den Fauchbehältern sind täglich nach Bedarf mehrmals mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

14. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

15. Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen.

16. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

II.

Für das Beobachtungsgebiet wird bestimmt:

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh abgesehen von den Fällen der Abs. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2. Die Aussuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchensfrei ist, von dem Landrat zu gestatten und zwar:

- a) nach Schlachttäten in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten und Eisenbahnstationen darf nur zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Klauenvieh, das in Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachttorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegrafisch oder teleskopisch zu benachrichtigen.

3. Die Aussuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

4. In dem Beobachtungsgebiet ist verboten:

- a) die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) der Handel mit Klauenvieh, sowie auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auf-

suchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Anlaufen von Tieren durch Händler.

- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitz des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Fütterungen von Tieren jeder Gattung.
- f) Das Weggeben von nicht ausreichend erhöhter Milch (§ 28 Abs. 3 B. A. B. G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwendung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. (vergl. § 11, Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren. Anl. A der B. A. B. G.)

III.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 Reichs-Strafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Freystadt, den 3 November 1927.

Der Landrat.

296. Gutsvorsteher-Stellvertreter.

Der fürstl. Reviersförster Artur Bluschke in Dt. Tarnau ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Beitsch-Dt. Tarnau bestätigt worden.

Freystadt N.-Schl., den 4. November 1927.

Der Landrat.

297. Gutsvorsteher-Stellvertreter.

Der Oberinspizitor Ignaz Jurek in Streidelsdorf ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Streidelsdorf II bestätigt worden.

Freystadt N.-Schl., den 7. November 1927.

Der Landrat.

Der Deutsche Kundfunk

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung. Abonnements u. Probenummern durch Geisler's Buchhändl.

Werb für das Amtl. Kreisblatt!

Wegesperrung.

Der Weg durch das Kirchvorwerk nach der Altenmühle wird wegen Brückenreparatur bis auf weiteres gesperrt.

Herwigsdorf, den 1. November 1927.

Der Amtsvorsteher.

George.

Kartoffel- und Heuaufläufer

gesucht. Telefonische Anfragen erbeten.

Schulmann G. m. b. H., Berlin - Halensee,

Katharinenstraße 9. Telefon: Uhland 1783.

Teppiche — Läufer ohne Anz. In 10 Monatsraten tief. Agay & Glück, Frankfurt a. Main, Guteleustr. 75/1. Schreiben Sie sofort!



Stilkleider

die große Mode, Kleidung für Gesellschaft, Nachmittag und Sport, nur Allerletztes bringt d. Winterband von Beyers Modeführer.

Für 1,50 M Überall zu haben.

Verlag Otto Beyer, Leipzig T

Die beliebten Sorauer Kalender

für 1928
zu 50 und 75 Pf.
sind eingetroffen
und zu haben in
Rudolf Geislers
Buchhandlung.

Formulare zum

Jagdpacht - Verteilungsplan
sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei Freystadt.

**Münchner
und
Berliner
Illustrirte Zeitung**

- empfiehlt jederzeit -

Rudolf Geisler's Buchhandlung.

Achtung!

Palmin

Palmin

Palmin

feinstes Kokos-Speisefett
zum
Kochen
Braten
Backen

Untrügliche Kennzeichen:
Aufschrift „Palmin“
und Namenszug
D. Schlindl

Alleinige Hersteller: H. Schlindl & Cie. A.-G. Hamburg

Wollen Sie

sich Drucksachen anfertigen lassen, wie z. B.:
Rechnungen, Mitteilungen, Postkarten,
Vermählungskarten, Tasellieder,
Visitenkarten u. a. m.

dann kommen Sie

nach Freystadt auf die Glogauer-
straße, und zwar

in die Kreisblatt-Druckerei.